9. Für das halten einer Bürfelbude für den Tag 5 902E Schießbude " " " ñ 11. Drehipiele 5 12. Ring= und Plattenwerfen, sowie Araftproben für den

Lag.
Tür öffentliche Belustigungen der vorher nicht gedachten Art, insbesondere für das Halten eines Marionettens Theaters, für das Vorzeigen eines Panoramas, Menasgerien, Wachssigurens Kabinets, Museums, je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmens für den Tag 3—30 Mark, bei einem Eintrittsgeld über 1 Mark auf dem ersten Platz jedoch nicht unter 10 Mark.

In den in § 2, Ziffer 1 bis 7 gedachten Fällen schließt die höbere Steuer die niedere in sich. In den in § 1, Ziffer 14 gedachten Fällen ersfolgt die Festsetzung der Steuer von Fall zu Fall durch den Magistrat.

§ 3.

Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für die Zahlung haftet derjenige, der die Lustbarkeit veranstaltet, und falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Lustbarkeiten bergegeben wird, Der Befiter desfelben, diefer mit bem Beranftalter auf bas Bange.

Den öffentlichen Luftbarkeiten im Ginne diefer Ordnung werden die= jenigen gleichgestellt, welche bon geschloffenen Bereinen ober Gefellschaften oder von solchen Bereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu dies sem Behuse gebildet sind. Als öffentliche Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung gelten nicht diejenigen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunftinteresse obwaltet.

Bei öffentlichen Luftbarkeiten, deren Reinertrag zu einem wohltätigen Zwede bestimmt ist, fann die Zahlung der Steuer von dem Magiftrat erlaffen werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung untersliegen einer Strafe von 3 bis 30 Mark.

Unberührt bleiben die im Begirke ber Stadt Borbe erlaffenen, die Beranstaltung bon öffentlichen Luftbarkeiten betreffenden polizeilichen Borichriften.

§ 8.

Mit dem Inkrafttreten diefer Ordnung tritt das Regulatib betr. die Erbebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten im Bezirke der Stadt Hörbe vom 24. Oftober, 13. November 1889, sowie die Abänderung zu demfelben vom 23. Februar, 5. März 1891 außer Geltung.

Borde, den 23. Februar 1895.

Der Magiftrat: Bebel.

Borftebende Steuerordnung wird genehmigt. Arnsberg, den 29. April 1895.

> Ramens bes Begirts-Ausschuffes, Abteilung I. Der Vorsitende. In Vertretung: Blumte.